

# Kurzzusammenfassung der Berufungsbegründung

Beantragt wird die **Aufhebung des Urteils in 1. Instanz** vom 20.07.2017 (Verwaltungsgerichts Sigmaringen) vor dem Verwaltungsgerichtshof in Mannheim.

Dem Beklagten (LKR Tü) werden keinerlei Vorgaben gemacht, auf welche Weise die im Folgenden ausführlich begründeten Ansprüche eines Kindes auf (nahezu) kostenfreie Beförderung auf dem Schulweg auch in Baden-Württemberg - vertreten durch den Landkreis Tübingen - realisiert werden müssen. Es geht nicht – wie fälschlicherweise in der Urteilsbegründung ausgeführt - um die Feststellung der Unwirksamkeit der gegenständlichen Satzung, sondern lediglich um die Behebung von maßgeblichen Fehlern.

## Die Berufungsbegründung stützt sich auf folgende Argumentationsschwerpunkte:

- 1) Detailliertes Belegen eines individuell einklagbaren Rechtes eines Kindes anhand der grundsätzlichen Frage über die Anwendbarkeit des IPwskR (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) und der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) für die Bundesrepublik Deutschland und ob daraus die Verpflichtung des Landkreises zur Gewährleistung der Unentgeltlichkeit der Schülerbeförderung im Landkreis Tübingen/in Baden-Württemberg folgt.
- 2) Hierbei werden eingehend die Zusammenhänge von Schülerbeförderungskosten und dem Kindeswohl ausgeführt, sowie die Bedeutung/Auswirkung derselben insbesondere bezüglich des zu gewährenden Zuganges zu bestehenden Bildungsdiversitäten in den ersten 15 Lebensjahren, sowohl für das individuelle, als auch das gesamtgesellschaftliche Wohlergehen (gesellschaftspolitische Dimension).
- 3) Schließlich wird zur Pflicht des Staates, die Schülerbeförderungskosten zu tragen, Stellung genommen. Es wird hergeleitet, dass es einen individuellen Anspruch auf Teilhabe an Leistungen aus den Finanzmitteln, die im Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom Land den Landkreisen zur Schülerbeförderung zur Verfügung gestellt worden sind, für das Kind, bzw. dessen Erziehungsberechtigten/Eltern gibt.
- 4) Es wird festgestellt und belegt, dass die bisherige Verteilung der Schülerbeförderungsmittel seitens des Landkreises definitiv rechtswidrig ist. Dies macht eine Klärung dahingehend erforderlich, ob zentrale Regelungen der Satzung des Landkreises Tübingen zur Erstattung der Schülerbeförderungskosten mit den Anforderungen des demokratischen und rechtsstaatlichen Parlamentvorbehalt in Einklang stehen. Denn ob die Schülerbeförderung mit oder ohne Kosten verbunden ist, ist eine grundrechtsrelevante Entscheidung!
- 5) Es wird ausgeführt, dass ein am 01. Januar 2018 (!) in Kraft getretenes Gesetz des Landesgesetzgebers vorgibt, dass Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr tarifmäßig mindestens 25% weniger als die normalen Zeitausweise kosten dürfen. Dies wurde auf Kreisebene nicht umgesetzt. Eklatante Schieflagen des NALDO-

Verkehrsverbundtarifs werden beleuchtet, die nahelegen, dass entgegen dem Demokratieprinzip eine rechtswidrige Quersubventionierung des ÖPNV stattfindet, bzw. die entsprechenden Landesmittel zu anderweitigen Zwecken verwendet werden.